

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 16.04.2026

Nr. 11/2026

Zugangs- und Zulassungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (ZuO M.Mus)

Auf Grundlage des § 18 Abs. 5, 6, 8 des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), sowie des § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), ist die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 18. März 2026 vom Senat der Hochschule beschlossen worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 23. März 2026 gemäß § 18 Abs. 5, 6, 8 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung der Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music (M. Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien genehmigt.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	4
§ 4 Feststellungsverfahren	4
§ 5 Zulassungsverfahren	5
§ 6 Zuständigkeit	6
§ 7 Prüfungskommissionen	6
§ 8 Prüfungsniederschrift.....	6
§ 9 Schutzbestimmungen (Nachteilsausgleich)	6
§ 10 Zulassung für höhere Fachsemester	7
§ 11 Inkrafttreten	7
Anlage 1: Übersicht über das geforderte Sprachniveau in den Masterstudiengängen	8
Anlage 2: Anforderungen bei den Feststellungsprüfungen	9

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu folgenden Masterstudiengängen:

- Dirigieren
- Gesang in freiberuflicher Tätigkeit
- Gesang / Oper
- JazzRockPop
- Kammermusik
- Kinder- und Jugendchorleitung
- Kirchenmusik
- Komposition
- Künstlerische Ausbildung
- Künstlerisch-pädagogische Ausbildung
- Musiktheorie
- Tasteninstrumente

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu den in § 1 aufgeführten Masterstudiengängen ist, dass die Bewerber*innen einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss erworben haben sowie die besondere künstlerische Eignung in einem Feststellungsverfahren gemäß § 4 nachweisen. ²Die Entscheidung, ob der Bachelorabschluss fachlich geeignet ist, trifft die Prüfungskommission gemäß § 7.

(2) ¹Die Feststellung der fachlichen Eignung setzt einen Bachelorabschluss von in der Regel vierjähriger Studiendauer (240 Leistungspunkte) voraus. ²Haben Bewerber*innen bei ihrem Bachelorabschluss weniger als 240 Leistungspunkte erworben, wird im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach § 4 auch validiert, ob die Bewerber*innen über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. ³Es besteht bei einer Zulassung von Bewerber*innen mit weniger als 240 Leistungspunkte die Möglichkeit, die Belegung zusätzlicher Module als Auflage bei der Zulassung festzulegen. ⁴Die künstlerische Eignung muss in vollem Umfang und auf gleichem Niveau wie bei Bewerber*innen mit vierjährigem Abschluss (240 Leistungspunkten) gegeben sein.

(3) ¹Fachlich geeignet sind unbeschadet Absatz 2 Sätze 3 bis 5 Bachelorabschlüsse oder gleichwertige Abschlüsse aus dem In- oder Ausland mit einem künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Schwerpunkt in dem jeweiligen Fachgebiet des gewählten Masterstudiengangs. ²Im Falle der Studiengänge Musiktheorie, Kinder- und Jugendchorleitung sowie Gesang in freiberuflicher Tätigkeit ist ferner ein polyvalenter oder lehramtsbezogener Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit einem Schwerpunkt im Bereich Musik und entsprechenden einschlägigen Anteilen (im Umfang eines Hauptfachs) in der Regel fachlich geeignet.

(4) ¹Bewerber*innen, die weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis ist durch das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung auf dem für den Studiengang vorgesehenen Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen, der je nach Studiengang zwischen B 1 und C 1 liegt. ³Das geforderte Sprachniveau, die aktuell anerkannten Zertifikate zum Nachweis der Sprachkenntnisse, die aktuell anerkannten Zertifikate zum Nachweis sowie die Fristen für die Vorlage und die Möglichkeit einer vorläufigen Zugangsberechtigung sind der Anlage 1 und der Website der Hochschule zu

entnehmen. ⁴Das Präsidium kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen. ⁵Für den Masterstudiengang Kammermusik ist ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nicht erforderlich. ⁶Hier ist in der Regel Englisch Kommunikationsprache.

(5) Abweichend vom Absatz 1 Satz 1 sind Bewerber*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn nicht mehr als 30 Leistungspunkte zum jeweiligen Bachelorabschluss fehlen, so dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird, und die besondere künstlerische Eignung nachgewiesen wurde.

(6) Erfolgt die Zulassung wegen fehlender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 unter Auflagen, sind diese innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist zu erbringen; die Frist kann nach Maßgabe der Anlage 1 verlängert werden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Die Masterstudiengänge gemäß § 1 beginnen jeweils zum Wintersemester. ²In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann mit Einverständnis des Präsidiums und bei bestandenem Feststellungsverfahren der Studienbeginn zum Sommersemester erfolgen.

(2) ¹Die Bewerbung muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, über die von der Hochschule genutzte digitale Bewerbungsplattform eingereicht werden. ²Der Zeitraum für Bewerbungen ist vom 15. Februar bis zum 15. März eines jeden Jahrs für einen Studienbeginn zum nächsten Wintersemester. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(3) Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen hochzuladen:

- a) Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Fehlen zum Zeitpunkt der Bewerbung noch einzelne Prüfungsleistungen für den aller Voraussicht nach rechtzeitigen Hochschulabschluss, so müssen die Nachweise der bisherigen Prüfungsleistungen für den Hochschulabschluss eingereicht werden.
- b) Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für Bewerber*innen, die bereits an anderen Hochschulen in einschlägigen Studiengängen studiert haben.
- c) Nachweise gemäß § 2 Abs. 4.
- d) Angaben zum Lebenslauf mit Ausführungen zur musikalischen Vorbildung.
- e) Ggf. bei Studiengängen mit einer digitalen Vorrunde Audio- oder Videodateien gemäß den auf der Webseite veröffentlichten Anforderungen.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

§ 4 Feststellungsverfahren

(1) ¹Anhand des Feststellungsverfahrens wird die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Masterstudiengang überprüft. ²Die Bewerber*innen müssen sich dafür je nach Studiengang den in der Anlage 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen, anhand deren Ergebnisse der Grad der künstlerischen Befähigung festgestellt wird.

(2) Ablauf und Inhalte der Feststellungsverfahren in den einzelnen Studiengängen und Instrumenten werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

festgelegt und für jeden einzelnen Studiengang in Anlage 2 dieser Ordnung dargestellt sowie in den jeweiligen Informationen zur Aufnahmeprüfung auf der von der Hochschule genutzten Bewerbungsplattform erläutert.

(3) ¹Zur Begrenzung der Teilnehmendenzahl an dem Feststellungsverfahren findet nach Maßgabe der Anlage 2 ggf. ein Vorverfahren (Vorrunde) statt. ²Bewerber*innen haben in diesem Fall nach Maßgabe der jeweiligen Informationen zur Aufnahmeprüfung wenigstens ein Video mit von ihnen selbst präsentierten Vortragsstücken vorzulegen. ³Im Falle des Studiengangs „Komposition“ ist ein Portfolio mit eigenen Kompositionen, im Falle des Studiengangs Musiktheorie ein Portfolio mit musiktheoretischen Arbeiten vorzulegen. ⁴Diese werden im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils durch wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet. ⁵Maßgeblich ist die Mehrheit der Prüfenden; bei Stimmgleichheit und gerader Prüfer*innenzahl ist ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission hinzuzuziehen. ⁶Im Falle einer Bewertung mit „nicht geeignet“ wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorrunde das Fehlen der besonderen künstlerischen Eignung für den angestrebten Studiengang festgestellt. ⁷Im Falle einer Bewertung mit „geeignet“ erfolgt die Einladung zur Teilnahme an der Feststellungsprüfung.

(4) ¹Die Feststellungsprüfung durch die Prüfungskommission gemäß § 7 ist nicht hochschulöffentlich. ²Mitglieder und Angehörige der Hochschule können einer Prüfung jedoch mit Einverständnis der Prüfungskommission und der Bewerber*innen als Zuhörer*innen beiwohnen. ³Dies gilt nicht für die Bewertungsgespräche.

(5) ¹Die Bewertung der Feststellungsprüfung erfolgt anhand einer Punkteskala von 0 bis 15 (Bestwertung). ²Es können nur ganze Punkte vergeben werden. ³Die Wertungen aller stimmberechtigten Prüfer*innen in den einzelnen Prüfungsteilen werden addiert und durch die Zahl der stimmberechtigten Prüfer*innen dividiert. ⁴Die so ermittelte Durchschnittsnote wird nur bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt.

(6) ¹Die besondere künstlerische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Feststellungsprüfung mit mindestens 7 Punkten bewertet worden ist. ²Soweit nach Maßgabe der Anlage eine Feststellungsprüfung in zwei Runden vorgesehen ist, setzt die Teilnahme an Prüfungen der zweiten Runde und der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung nach Satz 1 voraus, dass in den Prüfungen der ersten Runde eine (Durchschnitts-)Note von mindestens 7 Punkten erreicht wurde.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) ¹Sind nach Abschluss des Feststellungserfahrens mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als verfügbare Plätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer Rangliste auf Grundlage der Gesamtbewertung des Feststellungsverfahrens vergeben, beginnend mit der höchsten Punktzahl. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Zulassung von Bewerbenden nach § 2 Abs. 3 erlischt, wenn der Nachweis über den Bachelorabschluss nicht binnen 6 Monaten nach Studienbeginn vorgelegt wird und der*die Bewerber*in dies zu vertreten hat.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerber*innen unverzüglich über die von der Hochschule genutzte Bewerbungsplattform mitgeteilt. ²Die Zulassung gilt nur für den entsprechenden Bewerbungstermin. ³Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. ⁴Bewerbende, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ⁵Ablehnungsbescheide müssen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(4) Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 4 zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt bzw. mit Auflagen.

(5) ¹Die Zulassung kann auf Empfehlung der Prüfungskommission an Auflagen geknüpft werden (§ 2 Abs. 2 und 5). ²Die Prüfungskommission kann hierzu mit den Bewerber*innen ein Orientierungsgespräch führen. ³Die Auflagen werden im Zulassungsbescheid festgehalten und müssen innerhalb einer gesetzten Frist erbracht werden. ⁴Werden die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb der Frist erbracht, erlischt die bedingte Zulassung für den Masterstudiengang.

(6) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach Absatz 1 durchgeführt.

(7) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft oder alle Nachrücklisten erschöpft sind, spätestens jedoch zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn.

§ 6 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Prüfungskommissionen gemäß § 7.

(2) Die Fachgruppensprecher*innen und die Studiengangssprecher*innen haben im Vorfeld der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme und sind zur Teilnahme an der Abschlussbesprechung des Präsidiums berechtigt.

§ 7 Prüfungskommissionen

(1) ¹Für das Feststellungsverfahren bestellt der*die Studiengangssprecher*in oder die für die Teilprüfungen zuständigen Personen nach Rücksprache mit den Fachgruppen je nach Studiengang und ggf. Teilprüfung Prüfungskommissionen von mindestens zwei und höchstens acht Prüfer*innen. ²Prüfungskommissionen im Masterstudiengang Kirchenmusik bestehen aus fünf Prüfer*innen, im Masterstudiengang Komposition aus drei Prüfer*innen. ³In den übrigen Fällen werden Größe und Besetzung der Prüfungskommission den Prüflingen rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben.

(2) ¹Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. ²Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen zu Prüfer*innen bestellt werden. ³Lehrbeauftragte können in Ausnahmefällen insbesondere bei der Auswahl eigener Studierender ebenfalls als Prüfende bestellt werden.

§ 8 Prüfungsniederschrift

¹Über die Prüfungen nach § 4 ist eine Niederschrift zu führen, die von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestätigt wird. ²In der Niederschrift müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Name der*des Bewerbenden; Ort und Datum der Prüfung, das Abstimmungsergebnis und ggf. die empfohlenen Zulassungsaufgaben sowie die Frist zu ihrer Erfüllung enthalten sein. ³Die Niederschrift wird in der Regel in der genutzten Bewerbungsplattform elektronisch geführt.

§ 9 Schutzbestimmungen (Nachteilsausgleich)

(1) ¹Machen Bewerber*innen glaubhaft, dass sie nicht in der Lage sind (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), das Zulassungsverfahren (schriftlich, mündlich, Vorspiel) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so sollen sie

die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest vorgelegt werden. ³Die Entscheidung trifft der*die Studiengangsprecher*in des jeweiligen Studiengangs oder bei Beschwerdefällen die gemäß Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs für prüfungsrechtliche Belange vorgesehene Berufungsinstanz.

(2) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Leistungen zum Zulassungsverfahren erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie dessen Fristen und Bestimmungen oder in besonderen Härtefällen das Bundeserziehungsgeldgesetz über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 dürfen den Bewerber*innen keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 10 Zulassung für höhere Fachsemester

Sofern Bewerber*innen bereits Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen erbracht haben, die den Kompetenzen der in den Studiengängen der HMTMH geforderten Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen, kann die Zulassung in ein höheres Fachsemester erfolgen.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2026/27.

Anlage 1: Übersicht über das geforderte Sprachniveau in den Masterstudiengängen

In den Masterstudiengängen der HMTMH (Ausnahme: Kammermusik) ist der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erforderlich. Das erforderliche Sprachniveau orientiert sich an den Skalen des Sprachniveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und liegt je nach Studiengang zwischen B1 und C1. Bei der Festlegung, welche Nachweise im Einzelnen akzeptiert werden, orientiert sich die HMTMH an den Hinweisen der Leibniz Universität Hannover ([hier](#)).

Für Studiengänge mit der Sprachanforderung Ebene C1 sind Sprachkenntnisse auf entsprechendem Niveau möglichst zu Bewerbung, jedoch spätestens zur Immatrikulation nachzuweisen. Für Studiengänge mit der Sprachanforderung B1 oder B2 sind entsprechende Sprachnachweise bis zum Beginn des zweiten Semesters zu erbringen. Bei guten Fortschritten im Studium und im Spracherwerb und mit Zustimmung der Studiengangssprecher*innen kann danach eine einmalige Verlängerung bis zum Beginn des dritten Semesters erfolgen. Danach erlischt die Zulassung.

Masterstudiengänge		
M. Mus. Künstlerische Ausbildung M. Mus. Gesang / Oper M. Mus. Komposition M. Mus. JazzRockPop	B 1	Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Erste Stufe (DSD I) Goethe-Zertifikat B1 telc Deutsch B1 ÖSD Zertifikat B1
M. Mus. Dirigieren M. Mus. Gesang in freiberuflicher Tätigkeit M. Mus. Kinder- und Jugendchorleitung M. Mus. Kirchenmusik M. Mus. Künstlerisch-pädagogische Ausbildung M. Mus. Tasteninstrumente	B 2	Goethe-Zertifikat B2 telc Zertifikat B2 ÖSD Zertifikat B2 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, papierbasiert oder digital), mit einem durchschnittlichen Ergebnis auf Niveau TDN 3 (ohne Grenzwerte für die einzelnen Teilbereiche) Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber und –bewerberinnen (DSH) mit einem Ergebnis von mindestens DSH-1
M. Mus. Musiktheorie	C 1	

Anlage 2: Anforderungen bei den Feststellungsprüfungen

Studiengang / Fach	Vorrunde	Prüfungsteile der Feststellungsprüfung (nur bei erfolgreicher Vorrunde)
M.Mus. Dirigieren	Video	<p><u>Studienrichtung Orchesterleitung:</u> Zwei künstlerisch-praktische Prüfungen von jeweils ca. 20 Minuten,</p> <p><u>Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung:</u> Drei künstlerisch-praktische Prüfungen von respektive 10, 15 und 20 Minuten</p> <p><u>Studienrichtung Opernkorrepetition:</u> Drei künstlerisch-praktische Prüfungen von respektive 10, 15 und 20 Minuten</p> <p>Ausführliche Informationen <u>Opernkorrepetition hier</u> Orchesterleitung und Chor- und Ensembleleitung <u>hier</u>.</p>
M.Mus. Gesang in freiberuflicher Tätigkeit	Video	<p>Künstlerisch-praktische Hauptfachprüfung Runde 1 (max. 10 Minuten)</p> <p>Künstlerisch-praktische Hauptfachprüfung Runde 2 (max. 10 Minuten)</p> <p>Ausführliche Informationen <u>hier</u></p>
M.Mus. Gesang / Oper	Video	<p>Hauptfachprüfung Runde 1 künstlerisch-praktisch (max. 10 Minuten)</p> <p>Bei Erreichen Runde 2 weitere künstlerisch-praktische Hauptfachprüfung (max. 10 Minuten)</p> <p>Ausführliche Informationen <u>hier</u></p>
M.Mus. Kammermusik	Video	<p><u>Studienrichtung Klavier:</u> Künstlerisch-praktische Prüfung (ca. 20 Minuten)</p> <p><u>Studienrichtung Ensemble</u> Künstlerisch-praktische Prüfung (ca. 20 Minuten)</p> <p><u>Studienrichtung Liedgestaltung</u> Künstlerisch-praktische Prüfung (ca. 20 Minuten)</p> <p>Ausführliche Informationen <u>hier</u></p>
M.Mus. Kinder- und Jugendchorleitung		<p>Künstlerisch-praktische und pädagogische Prüfung (Ca. 20-30 Minuten)</p> <p>Ausführliche Informationen <u>hier</u></p>
M.Mus. Kirchenmusik		<p>Hauptfachprüfung mit folgenden Bestandteilen:</p> <p>a) Orgelspiel b) Gemeindebegleitung und Improvisation (ca. 30 Minuten)</p> <p>c) Chorleitung (ca. 20 Minuten)</p> <p>Ausführliche Informationen <u>hier</u></p>
M.Mus. Komposition	Mappe und Video	<p>Hauptfachprüfung (Kolloquium) ca. 30 Minuten</p> <p>Ausführliche Informationen <u>hier</u></p>

M.Mus. Künstlerische Ausbildung	Video	Künstlerisch-praktische Hauptfachprüfung (10 – 15 Minuten) Ausführliche Informationen hier
M.Mus. Künstlerisch- pädagogische Ausbildung		<u>Studienrichtung Instrumentalpädagogik:</u> Künstlerisch-praktische Hauptfachprüfung (max. 10 Minuten) Ggf. künstlerisch-praktische Nebenfachprüfung (5 bis 7 Minuten) Kolloquium (max. 10 Minuten) Ausführliche Informationen hier <u>Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung</u> Drei künstlerisch-praktische Prüfungen (zwei jeweils 10 bis 15 Minuten, eine ca. 30 Minuten) Ausführliche Informationen hier
M.Mus. Musiktheorie	Mappe	Klausur (150 Minuten) Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) Ausführliche Informationen hier
M.Mus. Tastenteinstrumente	Video	Künstlerisch-praktische Hauptfachprüfung Runde 1 (max. 10 Minuten) Bei Erreichen Runde 2: weitere künstlerisch-praktisch Hauptfachprüfung ca. 15 Minuten) Ausführliche Informationen hier